

Vertragssoftware

Diese Anlage 8 regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 9 des BV-Vertrages. Sie werden durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser Anlage 8 aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Als Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 8 werden lokale oder zentral betriebene Softwareprogramme bezeichnet, die den HZV-Hausarzt unterstützen, die vertraglich vereinbarten Anforderungen zur Durchführung der Besonderen Versorgung TeleArzt umzusetzen. Die Vertragssoftware ergänzt dabei das Praxisverwaltungssystem des HZV-Hausarztes um die BV-vertragsspezifischen funktionalen Anforderungen.
- (2) Die erforderlichen BV-vertragsspezifischen Funktionen für die Vertragssoftware sind in einem Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 3 dieser Anlage 8 definiert. Der Anforderungskatalog Vertragssoftware gibt Softwareherstellern gegenüber an, welche Anforderungen in der Vertragssoftware umzusetzen sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zwei Monate vor Quartalsbeginn für das Folgequartal auf einer Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält sowohl das HÄVG-Prüfmodul („**HPM**“), das innerhalb der Vertragssoftware des HZV-Hausarztes dazu bestimmt ist, BV-vertragsspezifische Anforderungen zur Versorgungssteuerung zu unterstützen, sofern dieses fachlich und technisch sinnvoll sind, als auch die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HPM so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom HZV-Hausarzt ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HZV-Hausarztes zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HPM insbesondere Daten zur Verfügung, die zuvor

vom HZV-Hausarzt ausgewählt und an das HPM durch die Vertragssoftware übergeben wurden.

- (4) Der HZV-Hausarzt darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Die TAG lässt Vertragssoftware im Sinne des BV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie die von der TAG und der GWQ abgestimmten vertraglichen Anforderungen für Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges für die Vertragssoftware erfolgt durch die TAG in Zusammenarbeit mit der GWQ. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf die TAG die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HZV-Hausarzt sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf einer zu benennenden Internetseite abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HZV-Hausarzt bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HZV-Hausarzt. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HZV-Hausarzt mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des BV-Vertrages ist ausschließlich über die von der TAG hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, Schnittstellen und Datenformate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich von der TAG und dem von der TAG beauftragten Rechenzentrum festgelegt.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q3/2017

- (1) Zum 3. Quartal im Jahr 2017 (Q3/2017) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:
 - Erfassung der Versichertenstammdaten über die elektronische Gesundheitskarte;
 - Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;

- Erfassen der eGK-Nummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID des HZV-Hausarztes;
 - Ausfüllen der Teilnahmeerklärung Versicherte und des BV-Belegs nach Vorgaben der TAG und der GWQ;
 - Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen gemäß den Vorgaben des BV-Vertrags , insbesondere der Anlage 3;
 - Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
 - Arztbezogene Erstellung von Abrechnungsdateien unter Verwendung der dokumentierten Leistungen und Diagnosen und Übermittlung gemäß den Vorgaben der TAG.
- (2) Pflichtfunktion ab Q3/2017 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HPM. Das HPM prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) insbesondere der Anlage 3 des BV-Vertrages. Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum BV-Vertrag dar. Es enthält die durch den HZV-Hausarzt dokumentierbaren und im Rahmen der Besonderen Versorgung abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HPM ist sicherzustellen, dass der HZV-Hausarzt nur regelwerk-konforme Abrechnungspositionen an das von der TAG beauftragte Rechenzentrum übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten ermöglicht wird. Das HPM kann quartalsweise auf Grundlage von zwischen der TAG und der GWQ abgestimmten Anforderungen weiterentwickelt werden. Näheres regelt der folgende § 4.
- (3) Das HPM wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der TAG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HPM wird in die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die TAG kann

mit der Entwicklung des HPM Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HPM bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HPM implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 3

Anforderungen für Folgequartale

Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware um bisher nicht bekannte Funktionen erweitert werden.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HPM

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q3/2017 enthält die in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HPM bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage von Anforderungen an das HPM nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 beschrieben sind. Im Übrigen legen die TAG und die GWQ, bzw. die Krankenkassen, in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und durch die Anforderungen an das HPM Vorgaben für selbiges nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Die TAG, die GWQ und die Krankenkasse bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q3/2017 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals fachlich wie technisch final abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HPMs erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Abstimmung

der Anforderungen für das HPM gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2.

§ 5

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HPMs durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6

Technische Funktionsstörungen

Die TAG, die GWQ oder die Krankenkasse leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.